

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 2. November 1912.

Nr. 34.

Inhalt: Stempelung von Vorderladern. — Ausführungsbestimmungen zur Einwanderungs-Verordnung. — Ausführungsverordnung zur Bezirksratsverordnung. — Vergiftung der Ratten in Daressalam. — Postagentur Aruscha. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Die vom Militärposten Singidda gestempelten Vorderlader tragen das Zeichen „S“.

Daressalam, den 21. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 23396.12. II B.

Ausführungsbestimmungen

zur Einwanderungs-Verordnung vom 10. Oktober 1912.

Artikel 1.

Einwanderungsbehörden im Sinne der Verordnung sind:

a) die örtlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksamt, Militärstation, Residentur, Nebenstelle, Militär- und Polizeiposten), in deren Bezirk der Einwanderer des Schutzgebiet zuerst betritt.

Für Daressalam wird ein vom Gouvernement besonders beauftragter Beauftragter mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut.

b) die Zollstellen für die mit Dhaus im Schutzgebiet eintreffenden Einwanderer und für Orte ohne örtliche Verwaltungsstelle.

c) die Schiffsführer der Gouvernements-Dampfer auf den Binnenseen und für den Verkehr zwischen Zanzibar und Daressalam.

Artikel 2.

Jeder Einwanderer, der eine Sicherheit hinterlegt, erhält hierüber einen Ausweis nach Muster I.

Ueber die Ausstellung der Ausweise an Europäer und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige ist ein fortlaufendes Register zu führen und vierteljährlich dem Gouvernement einzusenden.

Die in § 1 Absatz 2 vorgesehene Besichtigung oder Untersuchung hat stets zu erfolgen, wenn der Einwanderer Berufs- beziehungsweise Bevölkerungsklassen angehört, die erfahrungsgemäss häufig mit übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit Lungen- und

Kehlkopf-Tuberkulose behaftet sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, das in Zanzibar wie in Indien und Goa die Tuberkulose eine weite Verbreitung gewonnen hat.

Sind bei der Untersuchung auf eine der im § 1, Abs. 2 genannten Krankheiten zur Erkennung der Krankheit, insbesondere der Tuberkulose, besondere Untersuchungsverfahren notwendig (Sputumuntersuchungen und dergleichen), so ist der verdächtige Einwanderer, falls am Einwanderungsorte nur ein Sanitäts-unteroffizier zur Verfügung steht, gemäss § 6 Absatz 3 vorläufig zurückzuweisen und ihm anheimzugeben, sich an einem Einwanderungsorte, wo ein Arzt stationiert ist, der Untersuchung zu unterziehen. Auf jedem Ausweis ist zu vermerken, ob und mit welchem Ergebnis eine gesundheitliche Besichtigung oder Untersuchung stattgefunden hat.

Artikel 3.

Der Nachweis des hinreichenden Lebensunterhalts gilt als erbracht:

- 1) durch Vorlage eines festen Dienst- oder Arbeitsvertrages mit einer als zahlungsfähig bekannten Person.
- 2) wenn unterhaltspflichtige Angehörige im Schutzgebiet wohnhaft sind, von denen die Deckung etwaiger Verpflegungs- und Heimtschaffungskosten mit Sicherheit bestritten werden kann.

Artikel 4.

Die zu hinterlegende Sicherheit kann bis zum Höchstbetrage für jedes erwachsene Familienmitglied, bei Kindern unter 16 Jahren in Höhe von $\frac{1}{2}$ des Höchstbetrages für jedes angefangene Lebensjahr angefordert werden.

Die hinterlegten Beträge sind von der Einwanderungsbehörde sofort der nächsten kassenführenden Verwaltungsstelle zur Hinterlegung zu überweisen.

Für Daressalam sind die Beträge bei der Sparkasse, für Tanga bei der dortigen Handelsbank zinstragend anzulegen.

Auf Wunsch und Kosten des Einwanderers können auch von Einwanderungsbehörden anderer Orte die Sicherheiten der Sparkasse in Daressalam beziehungsweise der Handelsbank in Tanga zur verzinlichen Anlage überwiesen werden.

Eine Verpflichtung der Einwanderungsbehörde zur verzinlichen Anlage der hinterlegten Sicherheit besteht nicht.

Die Rückzahlung der hinterlegten Beträge erfolgt nur gegen Rückgabe des Ausweises über die Hinterlegung der Sicherheit und wird in den Fällen der

Ziffer 1 und 3 des § 4 von der Zustimmung der Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts oder Vorlage sonstiger Papiere (Schiffsfahrkarte), woraus unzweifelhaft hervorgeht, dass der Einwanderer das Schutzgebiet dauernd verlässt, abhängig gemacht. In den Fällen der Ziffer 2 des § 4 bedarf es der Vorlage eines behördlich beglaubigten Nachweises.

Artikel 5.

Die Führer der über See ankommenden Fahrzeuge mit Ausnahme der Gouvernementsdampfer sind verpflichtet, bei der Einfahrt in den Hafen die Flagge „E“ zu setzen, wenn Einwanderer für den betreffenden Hafenplatz an Bord sind. Dem Beamten der Einwanderungsbehörde ist sofort mit Betreten des Schiffes ein Verzeichnis der einwandernden Personen nach den Mustern II bzw. III vorzulegen. Während der dienstlichen Anwesenheit des Einwanderungsbeamten an Bord ist der Verkehr mit dem Schiff nur der Agentur und den diensttuenden Medizinal-, Post- und Zollbeamten gestattet. Mit Niederholung der Flagge „E“ ist das Schiff dem allgemeinen Verkehr freigegeben.

Als Erkennungszeichen tragen die Boote der Einwanderungsbehörde an dem Bug einen dreieckigen weissen Ständer mit dem schwarzen Buchstaben „E“.

Inbetreff der gemeingefährlichen Krankheiten bleiben auch weiterhin die Verordnung betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 15.

August 1910 (Seuchenbekämpfungs-Verordnung Kol. Bl. No. 10/1910) sowie die „Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutschostafrikanischen Schutzgebietes“ vom 30. Dezember 1910 (Kol. Bl. No. 7, 1911 Amtlicher Anzeiger No. 1 von 7. Januar 1911) zu beachten.

Daressalam, den 18. Oktober 1912.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 25450/12. II. B.

Bekanntmachung

Gemäss Artikel 1 Absatz a der Ausführungsbestimmungen zur Einwanderungsverordnung vom 29. Oktober 1912 wird

Gouvernementssekretär Müller mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Einwandererkontrolle für Daressalam beauftragt.

Für die mit Dhaus in Daressalam eintreffenden Einwanderer ist das Hauptzollamt Daressalam gemäss Artikel 1 Absatz b der vorgenannten Verordnung Einwanderungsbehörde.

Daressalam, den 15. Oktober 1912.
Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. No. 25922/12. II R.

Muster I.

Einwanderungserlaubnis

Stand. Geburtsdatum*
Geburtsort* Nationalität
mit Ehefrau* geb.
und Kindern
erhält die Erlaubnis zur Einwanderung in das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet.
Die Sicherheit von
ist bei
hinterlegt.

(Die Rückzahlung der Sicherheit erfolgt nur gegen Rückgabe dieses Scheins).

Ist untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten (§ 1 Abs. 2 der Einw.-Ver.) befunden worden.
Sind den .. 191

(L. S.)

Die Einwanderungsbehörde

Nur bei Europäer auszufüllen. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen 25450 12

Form. für Europäer

Muster II.

Verzeichnis

derjenigen Personen, welche von ... zur Beförderung mit dem unter
und in ... Flagge fahrenden von ... am ... abgegangenen
am ... eingetroffenen Dampfschiff ... Kapitän
angenommen sind, und in ... zur Ausschiffung kommen sollen.

Lfd. Nr.	Schiffs-Klasse	Die zu derselben Familie gehörigen Personen sind untereinander zu schreiben. Ihre Namen sind durch eine Klammer zu verbinden.		Geburtsort			Geburtsort und Staat	Nationalität	Letzter Wohnsitz (evtl. letzter Aufenthaltsort)	Stand oder Beruf	Einschiffungs-Hafen	Bestimmungs-Hafen	Reiseziel	Legitimations-papiere	Bemerkungen
		Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		

Vorgenannte Personen sind frei von ansteckenden Krankheiten (§ 1 Abs. 2 der Einw.-Verord. von Deutsch-Ostafrika vom 10. 10. 1912.

Ich erkläre hierdurch, dass dieses Verzeichnis nach meinem besten Wissen ausgefertigt und nach pflichtgemässer Prüfung von mir als richtig befunden worden ist.

Unterschrift des Schiffsarzts

Unterschrift des Kapitäns

Lfd. Nr.	Schiffs-Klasse	Name	Nationalität z. B. Inder, Perser, Belutsche usw.	Herkunftsland z. B. Gudjerat, Afghanistan, Ceylon usw.	Einschiffungshafen	Bestimmungshafen	Bemerkungen
1	3	3	4	5	6	7	8

den.....1912

Vorgenannte Personen sind frei von ansteckenden Krankheiten (§ 1 Abs. 2 der Einw.-Verord. von Deutsch-Ostafrika von 10. 10. 1912.)

Ich erkläre hierdurch, dass dieses Verzeichnis nach meinem besten Wissen ausgefertigt und nach pflichtgemässer Prüfung von mir als richtig befunden worden ist.

Unterschrift des Schiffsarzts

Unterschrift des Kapitäns

Ausführungsverordnung zur Bezirksratsverordnung.

Auf Grund des § 25 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika vom 16. September 1911 (Amtlicher Anzeiger, Jahrgang 1911, Nr. 45, Kol. Bl. 1911, Seite 683), wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Unter Berücksichtigung der Zahl der ansässigen deutschen männlichen Reichsangehörigen im Alter von mindestens 25 Jahren werden bei folgenden Bezirksämtern Bezirksräte im Sinne des § 1 der Verordnung gebildet:

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Wilhelmstal | 8. Tanga |
| 2. Kilwa | 9. Langenburg |
| 3. Lindi | 10. Rufiyi |
| 4. Dodoma | 11. Pangani |
| 5. Morogoro | 12. Muanza |
| 6. Bagamoyo | 13. Moschi |
| 7. Tabora | 14. Daressalam. |

Änderungen des vorstehenden Verzeichnisses, die sich aus § 1 der Verordnung ergeben, werden durch Bekanntmachung des Gouverneurs angeordnet.

Artikel 2.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig werden die Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1911 (Amtlicher Anzeiger 1911, Nr. 51), soweit sie nicht bereits durch die Verordnung vom 22. Februar 1912 (Amtlicher Anzeiger 1912, Nr. 9) ausser Kraft gesetzt sind, aufgehoben.

Daressalam, den 29. Oktober 1912

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 23137/12. II. A.

Bekanntmachung.

Gemäss § 8 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 15. August 1910 J. No. 13899/V, (Amtlicher Anzeiger No. 28/10) wird durch die Medizinalbehörde behufs Abwehr der Pest in der Zeit vom 1. November bis Ende Dezember eine Vergiftung der Ratten in der Stadt Daressalam vorgenommen werden.

Mit dem Auslegen des Giftes wird an der Peripherie der Stadt begonnen, zu Anfang Dezember wird das Europäerviertel erreicht. Da es sich nicht vermeiden lässt, dass die Ratten gelegentlich Giftbrocken verschleppen, so wird den Besitzern von Haustieren, insbesondere von Geflügel und Hunden, dringend empfohlen, diese Tiere während der Zeit, wo das Gift gelegt wird, besonders zu beaufsichtigen und für grösste Reinlichkeit in der Umgebung der Grundstücke Sorge zu tragen, damit verschleppte Giftbrocken alsbald bemerkt und entfernt werden können.

Daressalam, den 28. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 26056/12. V.

Bekanntmachung.

Die Postagentur in Aruscha ist zur selbständigen Wahrnehmung des Nachnahmediendienstes

- bei Sendungen aus Deutschland
- im innern Verkehr des Schutzgebiets bei Sendungen, die von den Küsten-Postanstalten herühren, zugelassen.

Daressalam, den 8. Oktober 1912.

Kaiserliches Postamt
gez. Rothe

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 23. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 25120/12. II. B.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 63—64 veröffentlicht.